

2.Dp-Nov.(18.1.01)

Ltg.-544/D-1/4-2000

Betrifft:

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2. DPL-Novelle 2001)

B e r i c h t
d e s
V e r f a s s u n g s a u s s c h u s s e s

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Jänner 2001 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2. DPL-Novelle 2001), beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird laut beiliegenden Anträgen der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Weninger geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

B e g r ü n d u n g

Zu Z. 1 (Z. 28. der Vorlage betreffend § 71 Abs. 13 DPL):

Seit dem Begutachtungsverfahren zur vorliegenden DPL-Novelle hat der NÖ Landtag mit dieser Bestimmung korrespondierende Regelungen im NÖ Spitalsärztegesetz und im NÖ Gemeindedienstrecht eingeführt. Um eine einheitliche sprachliche Gestaltung sicherzustellen, war die Änderung erforderlich. Es erfolgt somit hier keine inhaltliche Änderung. Die nach dem Bundesrecht gebührende Leistung bleibt nach wie vor unberührt. Die Landesleistung ist nur im übersteigenden Ausmaß auszubezahlen.

Zu Z. 2 (Z. 31 der Vorlage betreffend § 76 Abs. 9 Z. 2 DPL):

Durch die Änderung wird bewirkt, daß bei einer durch Wegunfall oder Berufskrankheit verursachten Dienstunfähigkeit kein Abschlag berechnet wird. Die derzeitige gesetzliche Regelung bleibt aufrecht.

Zu Z. 3 und 4 (Z. 59 der Vorlage betreffend § 94 a DPL):

Die Legisvakanz bei den Ruhensbestimmungen wird - auch im Lichte der geforderten Verfassungskonformität - verlängert.

Mag. Wilfing
Berichterstatte

Weninger
Obmann